

SATZUNG Bruchsaler Pfadfinder

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bruchsaler Pfadfinder. Nach der erstrebten Eintragung in das Vereinsregister soll er den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die Ziele des Vereins (§2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV).
2. Im Verein können auch selbständige und unabhängige Gruppierungen aufgenommen werden, die die Ziele und Satzung des Vereins anerkennen und dafür aktiv eintreten. Die Selbständigkeit dieser Gruppierungen wird nicht beeinträchtigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, hiervon unverzüglich alle Mitglieder zu unterrichten. Der Aufnahme soll eine Gastmitgliedschaft von einem Jahr vorausgehen. Letztere wird von der Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV) mit einfacher Mehrheit beschlossen. Während des Jahreszeitraums hat das Gastmitglied alle Rechte und Pflichten wie ein Mitglied mit Ausnahme des Stimmrechts in der MDV. Nach Ablauf der Jahresfrist legt der Vorstand das Aufnahmegesuch der MDV zur endgültigen Beschlussfassung vor. Dieses entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

2. durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der MDV, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung der MDV gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung der Vorstandsmitglieder des Vereins ist nicht zulässig. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Gegenseitige schriftliche Verbindlichkeiten bleiben vom Ausscheiden unberührt.
3. durch Tod.
4. durch Erlöschen des Mitgliedvereins (Löschung im Vereinsregister).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben das Vereinseigentum schonend und verantwortungsvoll zu pflegen. Die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer

1. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, stellv. Vorsitzender und Kassierer sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet und verantwortet die Arbeit des Vereins und kann bestimmte Aufgaben Dritten (Beauftragten) übertragen. Hierzu muss sofort oder nachträglich die Zustimmung der MDV eingeholt werden. Diese Beauftragten haben Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand wird von der MDV auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zum Rücktritt oder aber bis zur Wahl eines Nachfolgers eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Die Abwahl des Vorstands oder auch jeder Person einzeln ist durch konstruktives Misstrauensvotum möglich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB und vertritt diese als gesetzlicher Vertreter gerichtlich sowie außergerichtlich.

§ 8 Die Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV)

1. Die MDV ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
2. Alle Mitglieder haben Sitzrecht.

3. In der MDV haben Sitz- und Stimmrecht:
 - a) Der Vorstand
 - b) Pro angeschlossene Gruppierung je DREI Delegierte.
4. Die MDV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche MDV mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
5. Die MDV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die MDV innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzu- weisen.
6. Aufgaben der MDV sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer;
 - Entgegennahme der Jahresberichte der eingesetzten Ausschüsse;
 - Bestellung von Ausschüssen und Beauftragten, die ihre einzelnen Tätigkeiten selbstständig versehen;
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen;
 - Beschlussfassung über Gastmitgliedschaft und endgültige Aufnahme als Mitglied;
 - Entscheidungen über Ausschlussverfahren;
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Bestimmung von drei Liquidatoren.
7. Die MDV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Zwei Drittelstimmenmehrheit ist erforderlich bei Änderung der Geschäftsordnung und der Aufnahme von Mitgliedern;
 - Drei Viertelstimmenmehrheit bei Änderung der Satzung;
 - Vier Fünftelstimmenmehrheit bei Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse der MDV werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführern und dem Sitzungsleiter unterzeichnet und den Delegierten abschriftlich zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste MDV.
9. Außerordentliche MDVs sind einzuberufen, wenn ein Drittel aller Delegierten dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal übergehen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bruchsaler Pfadfinderverbände zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, soll das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Errichtung: Bruchsal, 18 Oktober 1995